

Pendlerpauschale & -euro / Fahrtenkostenzuschuss

Für die Berücksichtigung der Pendlerpauschale wird jährlich ein neu ausgefülltes Formular des Pendlerrechners des Finanzministeriums benötigt.

Dies gilt auch für jene Mitarbeiter:innen, die bereits Pendlerpauschale erhalten haben.

Diese Notwendigkeit hat sich aus einer Finanzamtsprüfung ergeben, damit die Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers gegeben ist.

Dieses Formular ist im Musikum-NET unter Formulare / „Dienstreisen“ / Pendlerpauschale & -euro zu finden und unterschrieben an die Personalabteilung zu übermitteln.

Sobald das korrekt ausgefüllte Formular und der Ausdruck des Pendlerrechners in der Personalabteilung vorliegen, kann die Pendlerpauschale – ab dem Monat des Einlangens - berücksichtigt werden.

Reichen Sie den Antrag unbedingt über die Personalabteilung ein. Im Falle einer Berücksichtigung über den Arbeitgeber kommt auch der Fahrtenkostenzuschuss zur Auszahlung.

Weitere Infos zur Berücksichtigung der Pendlerpauschale und des Pendlereuros im Formular oder unter:

<https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale.html>

Bei folgenden Änderungen ist der Dienstgeber zu informieren:

- Änderung der Stammschule
- Wegfall von Fahrten zwischen Wohnung-Stammschule
- Erhöhung der Fahrten zwischen Wohnung-Stammschule
- Längere unterrichtsfreie Zeit als 1 Monat
- Längerer Krankenstand als 1 Monat
- Bei Bekanntwerden von zusätzlichen Haltestellen oder Zugs- sowie Busverbindungen, wenn dadurch nur mehr das „kleine“ Pendlerpauschale zusteht

Allfällige Änderungen machen eine neuerliche Berechnung der Pendlerpauschale (kann für Fahrten an die Stammschule geltend gemacht werden) erforderlich, ansonsten kann es zu einer Gehaltsrückforderung kommen.